



Corona-Pandemie

Hygienekonzept für die Sporthallen der Stadt Landau in der Pfalz

gültig vom 17. August 2020 bis 31. Oktober 2020 i.V.m. der zweiten Landesverordnung zu Änderung der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

Aufgrund der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz i.V.m. der zweiten Landesverordnung zur Änderung der 10. CoBeLVO sowie des Hygienekonzeptes für den Sportbetrieb im Innenbereich gelten folgende Maßnahmen:

Die Beachtung der folgenden Bestimmung ist Voraussetzung zur Nutzung der Sporthallen in städtischer Trägerschaft. Eine Nichtbeachtung führt zum Ausschluss der Nutzung.

1. Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in festen Kleingruppen von bis zu 30 Personen auch in Kontaktsportarten zulässig.
- Bei allen anderen Gruppen gilt die Abstandsregelung. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
- Beim Training und Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die Personenbegrenzung (eine Person je 10 qm) eingehalten werden.

2. Organisation des Betriebs

- Eine Kontaktpersonennachverfolgung muss sichergestellt sein. Die Nutzer sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte zu dokumentieren. Damit hat einherzugehen, dass die Nutzer ihr Einverständnis zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung geben. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat beginnend mit dem Tag der Nutzung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- Die Stadt lässt nur in begründeten Ausnahmefällen Zuschauer zu. Hierzu haben die Nutzer, die dies wünschen, ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen. Die Zulassung von Zuschauern bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die Stadt.
- Die Stadt lässt nur in begründeten Ausnahmefällen eine Bewirtung zu. Hierzu haben die Nutzer, die dies wünschen, ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen. Die Zulassung zur Bewirtung bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die Stadt.
- Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstandes sind durch die Nutzer sicherzustellen.

- Um Begegnungsverkehre zu vermeiden, werden die zugewiesenen Belegungszeiten verkürzt, d.h. es ist ein um 5 Minuten späterer Beginn und eine um 5 Minuten frühere Beendigung der Trainingszeiten erforderlich.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung ist der Zugang zu verwehren.
Die Nutzer sind verpflichtet, solchen Personen keinen Zutritt zu gewähren.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren. Die Nutzer sind verpflichtet, Desinfektionsmittel vorzuhalten.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Die Stadt ordnet im gesamten Gebäude mit Ausnahme der eigentlichen Sportflächen die Maskenpflicht an.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Die Benutzung der sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- Alle zur Nutzung freigegebenen Räume der Sportstätte einschließlich der sanitären Einrichtungen sind ausreichend zu belüften. Während des Duschvorgangs sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung der Räume mit Aerosolen zu minimieren.
Es wird eine Fensterlüftung angeordnet. Die Nutzer sind verpflichtet, folgende Auflagen einzuhalten:
 - Grundsätzlich sind die Fenster weitestgehend zu öffnen. Wenn möglich ist der Kippstand zu vermeiden.
 - Jeder Nutzer hat vor der Nutzung die Fenster zu öffnen.
 - Jeder Nutzer hat nach der Nutzung die Fenster zu schließen.
 - Bei Regen sind die Fenster zu schließen.
- In den Toilettenanlagen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Nutzer sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Nutzer sind bei Nutzung der städtischen Sportgeräte verpflichtet, diese nach Benutzung unverzüglich zu reinigen.

5. Generelle Regelungen

- Die Nutzer sind verpflichtet, eine beauftragte Person vor Ort zu benennen, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist.
Es ist eine Person sowie eine Vertretung für die jeweiligen Nutzungszeiten zu benennen und der Verwaltung bekannt zu geben.
- Eine Person, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit ist, ist der Zutritt durch die beauftragte Person zu verwehren und die Verwaltung ist darüber zu informieren.
Die Verwaltung wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung und des Hygienekonzeptes ein Hausverbot aussprechen.
- Die Nutzer sind verpflichtet, die sportartspezifischen Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu beachten.

Landau in der Pfalz, 14.08.2020
Stadtverwaltung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maximilian Ingenthron', written in a cursive style.

Dr. Maximilian Ingenthron
Bürgermeister